

Brambles

Richtlinie über ständige Auskunft und Mitteilungen

Brambles Limited

Eingeführt: 1. Januar 2020

Version 2.0

STÄNDIGE AUSKUNFT UND MITTEILUNGEN

1. Einführung und Hintergrund

Brambles verpflichtet sich der Förderung des Vertrauens der Investoren, indem das Unternehmen in seiner Macht stehende Schritte unternimmt, um dafür zu sorgen, dass der Handel mit seinen Wertpapieren auf einem effizienten und informierten Markt abgewickelt wird.

Brambles erkennt die Wichtigkeit wirksamer Kommunikation als Hauptbestandteil für den Aufbau der Aktionärswerte, und dass das Unternehmen (unter anderem) durch Offenheit in seinen Mitteilungen und durch kontinuierliche Einhaltung seiner Verpflichtungen das Vertrauen der Wertpapiereigentümer, Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer und Öffentlichkeit verdienen muss, um zu gedeihen und Wachstum zu erzielen.

2. Zweckerklärung

Zweck dieser Richtlinie ist:

- (a) Brambles' Verpflichtung hinsichtlich der ständigen Mitteilungspflicht zu bekräftigen und die zu deren Einhaltung von Brambles eingesetzten Verfahren zu beschreiben;
- (b) Brambles' Maßstäbe in der Unternehmensführung (corporate governance standards) und entsprechende Verfahren darzulegen und zu gewährleisten, dass rechtzeitige und korrekte Informationen über Brambles zur Verfügung gestellt werden, und zwar gleichermaßen allen Aktionären und Marktteilnehmern; und
- (c) Brambles' Verpflichtung darzulegen, wirksame Teilnahme seitens der Aktionäre bei Aktionärsversammlungen zu ermutigen.

3. Ständige Mitteilungspflicht

Brambles besitzt eine Börsennotierung an der australischen Wertpapierbörse (ASX) und ist verpflichtet, die in den ASX-Notierungsvorschriften (Notierungsvorschriften) sowie dem Corporations Act 2001 enthaltenen ständigen Mitteilungspflichten einzuhalten. Brambles hat die in dieser Richtlinie dargelegten Verfahren und Vorgänge entwickelt, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen alle relevanten ständigen Mitteilungspflichten einhält.

Außerdem legt Brambles äußerst großen Wert auf effektive Kommunikation mit seinen Interessengruppen. Diese Richtlinie enthält die einheitlichen Unternehmensführungsmaßstäbe, die von Brambles zum Thema Kommunikation mit seinen Interessengruppen verabschiedet wurden.

3.1 Einhaltung ständiger Mitteilungspflicht

Brambles wird den Markt sofort über alle Informationen oder alle wichtigen Entwicklungen in Bezug auf die Betriebe oder die finanziellen Umstände von Brambles benachrichtigen, bei denen man normalerweise davon ausgehen würde, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf den Preis oder den Wert der Wertpapiere des Unternehmens haben würden.

Insbesondere folgende Arten von Informationen unterliegen beispielsweise einer Mitteilungspflicht dem Markt gegenüber:

- (a) erhebliche Veränderung der tatsächlichen oder voraussichtlichen Finanzlage von Brambles
- (b) Erwerb oder Veräußerung größerer Vermögenswerte
- (c) Vergabe eines bedeutenden neuen Vertrags an ein Konzernunternehmen von Brambles
- (d) wichtige Ereignisse mit Auswirkung oder Bezug auf den Betrieb eines Konzernunternehmens von Brambles, einschl. Änderungen der Geschäftstätigkeit, Wechsel von Führungskräften oder Naturkatastrophen

- (e) Einleitung oder Beilegung wichtiger Streitsachen
- (f) ein Ereignis oder eine Transaktion, das/die eine potenzielle Auswirkung von 10 % oder mehr auf den Preis der Wertpapiere von Brambles hat;
- (g) wenn Brambles Ertragsprognosen veröffentlicht und erwartet wird, dass der Ertrag von Brambles um 10 % oder mehr von solcher veröffentlichten Prognose abweicht.

Wenn das Ereignis oder die Transaktion oder erwartete Abweichungen (wie jeweils zutreffend) in Verbindung mit Abschnitten (f) und (g) oben 5 % oder weniger beträgt, gilt dies allgemein nicht als wesentlich. Wenn das Ereignis oder die Transaktion oder die erwartete Abweichung (wie jeweils zutreffend) ferner zwischen 5 % und 10 % beträgt, entscheidet Brambles, ob dies wesentlich ist oder nicht und entsprechend eine Offenlegung erforderlich ist.

Dies wird dem Markt durch eine Bekanntmachung an die ASX gemeldet.

Unter gewissen Umständen erlauben die Zulassungsvorschriften, dass Brambles keine wesentlichen Informationen mitteilen muss.

Um zu gewährleisten, dass Brambles seinen Mitteilungspflichten nachkommt, hat der Vorstand einen Mitteilungsausschuss eingesetzt, der für die Überprüfung wesentlicher Informationen zuständig ist und festlegt, welche Informationen mitgeteilt werden müssen.

3.2 Mitteilungsausschuss

Der Mitteilungsausschuss kümmert sich um Brambles' Einhaltung dieser Richtlinie. Der Ausschuss ist für die Einrichtung von Berichterstattungsvorgängen und -kontrollen zuständig, und er legt Leitlinien für die Freigabe von Informationen fest.

Der Mitteilungsausschuss setzt sich aus den folgenden Brambles-Mitarbeitern zusammen:

- (a) Hauptgeschäftsführer;
 - (b) Finanzleiter;
 - (c) Unternehmenssekretär des Konzerns;
- und
- (d) Vorsitzender oder, sollte dieser nicht verfügbar sein, Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, ein beliebiges anderes Aufsichtsratsmitglied.

3.3 Verantwortung, Informationen zur Mitteilung zu identifizieren

Brambles ist weltweit tätig. Zur Erfassung von Informationen, die möglicherweise mitzuteilen sind, liegt es im Verantwortungsbereich des Mitteilungsausschusses dafür zu sorgen, dass ein Offenlegungsbeauftragter für folgende Abteilungen ernannt wird:

- (a) jede Betriebseinheit;
- (b) die Finanz- und Schatzamtsfunktionen;
- (c) die Rechts- und Sekretariatsfunktionen;
- (d) Personalwesen; und
- (e) Konzernrisiko.

Zum Zwecke dieser Richtlinie sind die Geschäftsbereiche Paletten, BxB Digital und Kegstar sowie andere vom Führungskräftekomitee von Brambles gelegentlich bestimmte Geschäftsbereiche.

Mitteilungsbeauftragte sind dafür zuständig, dem Mitteilungsausschuss wesentliche Informationen über die Aktivitäten in ihrer Betriebseinheit oder ihrem Verantwortungsbereich bereitzustellen, sobald sie davon erfahren.

3.4 Kommunikation mit der ASX

Der Unternehmenssekretär ist für die Kommunikation mit der ASX zuständig.

4. Hauptmaßstäbe zur Unternehmensführung und -überwachung (Key Corporate Governance Standards) im Bereich Kommunikation

4.1 Allgemein

Brambles hat einen Rahmen zur Unternehmensführung und -überwachung (Corporate Governance) verabschiedet, der sicherstellen soll, dass:

- (a) rechtzeitige und korrekte Informationen über Brambles auf gleiche Weise allen Aktionären und Marktteilnehmern bereitgestellt werden, einschließlich der finanziellen Situation des Unternehmens, seiner Leistung, Inhaberschaft, Strategien, Aktivitäten und Führung;
- (b) Verfahren zur Verbreitung von Informationen angewandt werden, die fair, rechtzeitig und kosteneffizient sind;
- (c) Maßnahmen zum verbesserten Zugang zu Informationen für Aktionäre ergriffen werden, die physisch nicht bei Versammlungen anwesend sein können; und dass
- (d) das Unternehmen keiner externen Partei wesentliche preis-, oder wertempfindliche Informationen mitteilt, ehe diese gemäß seiner ständigen Mitteilungspflichten an alle Aktionäre und Marktteilnehmer mitgeteilt wurden. Auf diese Bestimmung können gewisse begrenzte Ausnahmen gemäß der ständigen Mitteilungspflichten zutreffen.

Die von Brambles verabschiedeten speziellen Verfahren zur Umsetzung dieser Unternehmensführungsmaßstäbe werden anschließend dargelegt.

4.2 Mitteilung von zu veröffentlichenden Informationen auf der Website

Alle der ASX freigegebenen wesentlichen Informationen werden auf der Website von Brambles veröffentlicht, sobald dies möglich ist, und zwar nachdem die ASX den Erhalt bestätigt hat.

Die Website-Adresse von Brambles lautet: www.brambles.com

4.3 Elektronische Mitteilungen und Aktionärsversammlungen

Brambles gibt allen Aktionären die Möglichkeit, elektronische Mitteilungen zu erhalten, wenn eine Mitteilung an Aktionäre erfolgt und gibt ihnen die Option, Mitteilungen an Brambles oder sein Aktienregister zu senden. Brambles stellt Anlegern außerdem eine Funktion auf seiner Website bereit, um ihnen den Erhalt von Benachrichtigungen zu ermöglichen, wenn ASX-Benachrichtigung oder andere Pressemitteilungen erfolgen.

Brambles wird Jahreshauptversammlungen dazu nutzen, die Aktionäre über die finanzielle Situation des Unternehmens, seine Leistung, Inhaberschaft, Strategien und Aktivitäten zu informieren, und Brambles wird bei allen Hauptversammlungen eine angemessene Gelegenheit zur informierten Teilnahme der Aktionäre schaffen. Brambles überträgt alle Aktionärsversammlungen als Webcast und gibt Aktionären die Möglichkeit, elektronisch über sein Aktienregister direkt abzustimmen oder Stimmberechtigte zu ernennen.

Außerhalb der Aktionärsversammlungen bearbeitet der Unternehmenssekretär Anfragen von privaten Aktionären.

4.4 Bevollmächtigte Sprecher

Angaben über die Mitarbeiter von Brambles, die bevollmächtigt sind, öffentliche Erklärungen im Namen von Brambles bzw. einer der Geschäftseinheiten des Konzerns zu machen, bzw. Erklärungen abzugeben, die Brambles bzw. einer der Geschäftseinheiten des Konzerns zuzuschreiben sind, werden im Folgenden genauer dargelegt. Keine anderen Personen sind bevollmächtigt, solche Erklärungen abzugeben. Öffentliche Verlautbarungen schließen Mitteilungen über soziale Medien- oder Netzwerktechnologien ein, bei denen es um Brambles geht. Diese Mitteilungen umfassen insbesondere direkte Konversationen sowie den Austausch von Inhalten über Chatrooms, Foren, Blogs, Wiki-Datenbanken, Webcasts und Podcasts.

(a) Medien und Veröffentlichungen:

- (i) Die einzigen, bezüglich Unternehmens-angelegenheiten bevollmächtigten Brambles-Mitarbeiter sind:
- Vorsitzender;
 - Hauptgeschäftsführer;
 - Finanzleiter; und
 - Vice President, Investorenbeziehungen und Unternehmensangelegenheiten.

Zusätzlich zu:

- externen Beratern für Medienbeziehungen, die von den oben erwähnten Personen ordnungsgemäß ernannt und bevollmächtigt wurden; und
- anderen Personen, die vom Brambles-Hauptgeschäftsführer bzw. dem Brambles-Finanzleiter bevollmächtigt wurden.

- (ii) Die Konzernleiter und regionalen Leiter der Betriebseinheiten sind bevollmächtigt, auf Medienanfragen zu antworten, die örtliche Betriebsangelegenheiten betreffen, welche keine bedeutenden Folgen für Brambles haben, egal ob die Anfragen das Unternehmen, den Finanzmarkt, den Ruf bzw. einen anderen Aspekt betreffen. Bei der Beantwortung solcher Anfragen darf keine Auskunft hinsichtlich einer der folgenden Angelegenheiten abgegeben werden, die Brambles bzw. eine der Geschäftseinheiten des Konzerns betreffen:
- Finanzleistung oder -aussichten;
 - Unternehmens- oder Finanzstrategie, einschließlich möglicher Akquisitionen oder Veräußerungen;
 - Konkurrenten, einschließlich Wettbewerbsumfeld;
 - Unternehmensvorgehen;
 - Forderungen, Rechtsprozesse oder Verbindlichkeiten;
 - Angelegenheiten bezüglich Rechnungswesen oder Finanzberichterstattung;
 - Angelegenheiten bezüglich der Unternehmensführung oder -strategie; oder
 - Regierungsrichtlinien oder Gesetzesreform.

Bezugnahmen auf bzw. Diskussionen über Brambles und jede Äußerung, die auf irgendeine Weise gegen die oben erwähnten Beschränkungen verstoßen würde, müssen vorab mit dem Brambles-Hauptgeschäftsführer, dem Finanzleiter oder dem Konzernleiter für Investorenbeziehungen und Unternehmensangelegenheiten abgeklärt werden. Jede Veröffentlichung (einschließlich, und zwar ohne Einschränkung, der Zurverfügungstellung von Auskunft im Internet) wird für die Zweckdienlichkeit dieser Verfahrensregel als Kommunikation mit den Medien betrachtet und fällt somit unter die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Inhaltes und des Erfordernisses, vorherige Genehmigung einzuholen.

- (iii) Teilnahme an Radio- oder Fernsehinterviews, in denen möglicherweise Brambles' Unternehmensangelegenheiten diskutiert werden, bzw. andere Angelegenheiten, die auf

irgendeine Weise von erheblicher Bedeutung für Brambles sein könnten, egal ob die Anfragen das Unternehmen, den Finanzmarkt, den Ruf bzw. einen anderen Aspekt betreffen, einschließlich der Angelegenheiten, auf die oben nachdrücklich unter ii) hingewiesen wurde, müssen vorab mit dem Brambles-Hauptgeschäftsführer, dem Finanzleiter oder dem Konzernleiter für Investorenbeziehungen und Unternehmensangelegenheiten abgeklärt werden.

(b) Investorenbeziehungen:

Die einzigen bevollmächtigten Brambles-Mitarbeiter sind:

- Vorsitzender;
- Hauptgeschäftsführer;
- Finanzleiter;
- Vice President, Investorenbeziehungen und Unternehmensangelegenheiten; und
- jede vom Vorstand bevollmächtigte Person.

4.5 Gerüchte und Marktspekulationen

Vorbehaltlich seiner Verpflichtungen gemäß Absatz 3.1 nimmt Brambles im Allgemeinen keine Stellung zu Gerüchten oder Marktspekulationen.

4.6 Aussetzung der Notierung

Zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen, fairen und informierten Marktes kann es unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich sein, eine Aussetzung der Notierung von der ASX zu verlangen. Der Mitteilungsausschuss in Absprache mit dem Brambles-Hauptgeschäftsführer trifft alle Entscheidungen bezüglich einer Aussetzung der Notierung. Falls möglich wird außerdem der Vorsitzende bezüglich einer solchen Aussetzung der Notierung zurate gezogen.

4.7 Verbotszeiträume

Zu bestimmten Zeiten des Jahres hat Brambles „**Verbotszeiträume**“ eingerichtet, in denen Direktoren, wichtigem Managementpersonal, bestimmten Mitarbeiter und mit diesen in Verbindung stehenden Personen („**designierte Personen**“, wie in der Richtlinie für den Wertpapierhandel definiert) der Handel mit Brambles-Wertpapieren untersagt ist. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass designierte Personen preisempfindliche Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind und in deren Besitz sie tatsächlich bzw. vermutlich sind, nicht missbrauchen und sich nicht dem Verdacht dieses Missbrauchs aussetzen.

Verbotszeiträume umfassen:

- (a) Sperrzeiten (Zeit vom Ende des entsprechenden Finanzberichtszeitraums bis zur vorläufigen Bekanntgabe der Halbjahres- und Jahresergebnisse); oder
- (b) zusätzliche Zeiträume, in denen designierten Personen der Handel mit Wertpapieren untersagt ist, welche von Brambles jeweils dann auferlegt werden, wenn preisempfindliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf eine Angelegenheit vorhanden sind, selbst wenn die designierte Person möglicherweise nichts davon weiß.

Der Zeitraum von zwei Wochen vor einer im Voraus geplanten Handelsaktualisierung (trading update) gilt als Verbotszeitraum.

4.8 Einschränkungen in Sperrzeiten

Außer die Spanne und durchschnittliche Markteinschätzungen zu bestätigen, nimmt Brambles während der Sperrzeiten weder Stellung zu Marktgewinneinschätzungen von Marktanalytikern noch zur finanziellen Leistung des Unternehmens, es sei denn, die Informationen wurden dem Markt bereits mitgeteilt. Brambles wird weiterhin auf Anfragen bezüglich Hintergrundinformationen reagieren, doch es finden während einer Sperrzeit keine Treffen mit Marktanalytikern oder Investoren statt.

Während der Sperrzeiten unterliegt Brambles weiterhin den ständigen Mitteilungsverpflichtungen und wird entsprechende, möglicherweise gemäß Absatz 3.1 erforderliche Bekanntmachungen vornehmen.

4.9 Finanzkalender

Bei den regelmäßigen Mitteilungen seiner finanziellen und betrieblichen Ergebnisse an den Markt folgt Brambles einem Kalender. Der Kalender, der auf der Website veröffentlicht ist, beinhaltet Vorankündigungen für Bekanntmachungsdaten der Halbjahres- und Jahresergebnisse, anderer Finanzinformationen, Daten von Aktionärsversammlungen, wichtigen Investoren- und Marktanalytiker-Briefings und Informationen über die Beteiligung von Brambles an wichtigen Investitionstagungen. Brambles überträgt diese bedeutenden Konzern-Briefings nach Möglichkeit als Webcast und teilt in diesem Fall über seine Website und eine ASX-Benachrichtigung im Vorfeld die Zugangsdetails mit. Außerdem werden Webcasts nachfolgend auf der Website von Brambles veröffentlicht.

Sie haben Zugang zum Brambles-Finanzkalender und zu Webcasts auf der Website des Unternehmens unter: www.brambles.com

Bei diesen Briefings und Versammlungen:

- (a) werden keine Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art mitgeteilt, es sei denn, sie wurden zuvor bereits dem Markt bekanntgegeben; und
- (b) wenn wesentliche Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art auf unbeabsichtigte Weise bekanntgegeben werden, dann werden sie sofort der ASX mitgeteilt und auf der Brambles-Website veröffentlicht.

4.10 Briefings für Marktanalytiker und Investoren

Brambles ist sich der Wichtigkeit seiner Beziehung zu Investoren und Marktanalytikern bewusst.

Brambles hält gelegentlich Briefings für Marktanalytiker und Investoren ab. In diesen Fällen gelten die folgenden Regeln:

- (a) keine Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art werden bei diesen Informationssitzungen mitgeteilt, es sei denn, sie wurden bereits zuvor, bzw. werden gleichzeitig, dem Markt bekanntgegeben;
- (b) wenn wesentliche Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art auf unbeabsichtigte Weise bekanntgegeben werden, dann werden sie dem Markt sofort über die ASX mitgeteilt und auf der Brambles-Website veröffentlicht;
- (c) Fragen bei Briefings, die wesentliche Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art betreffen, die zuvor nicht mitgeteilt wurden, werden nicht beantwortet;
- (d) es nehmen mindestens zwei Vertreter von Brambles an allen Briefings teil, wobei im Allgemeinen einer der beiden ein Mitglied der Abteilung für Investorenbeziehungen ist, und es wird für interne Zwecke ein Protokoll über die Briefings geführt. Dieses Protokoll enthält eine Zusammenfassung der besprochenen Themen, eine Anwesenheitsliste (je nach Fall Namen oder Zahlen) sowie die Zeit und den Ort der Besprechung;
- (e) Brambles veröffentlicht eine Abschrift des gesamten Präsentationsmaterials auf der Brambles-

Website; und

- (f) die Daten der Konzern-Briefings für Investoren werden im Vorfeld auf seiner Website und mithilfe einer ASX-Benachrichtigung mitgeteilt. Nach Möglichkeit werden diese Briefings als Webcast übertragen, wobei Zugangsdetails über die Website von Brambles bereitgestellt werden. Außerdem werden die Webcasts nachfolgend auf der Website von Brambles veröffentlicht.

4.11 Berichte und Einschätzungen von Marktanalytikern

Brambles ermutigt energische und starke Analysen aus Investitionskreisen und betreibt eine Politik beständigen Zugangs und beständiger Behandlung, ungeachtet der zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Empfehlungen.

Brambles rezensiert möglicherweise Rechercheberichte von Marktanalytikern, wird sich jedoch in seiner Stellungnahme auf Fakten beschränken, die nicht im Zusammenhang mit Brambles stehen, oder auf Material, das zuvor von Brambles mitgeteilt wurde.

Informationen der in Absatz 3.1 dargelegten Art werden von Brambles nicht bereitgestellt, es sei denn, sie wurden dem Markt bereits mitgeteilt.

Vorbehaltlich der oben aufgeführten Grundsätze nimmt Brambles möglicherweise im folgenden Umfang Stellung zu Gewinneinschätzungen von Marktanalytikern:

- (a) Bestätigung der aktuellen Spanne der Schätzungen;
- (b) Infragestellung der Annahmen oder des Feingefühls eines Marktanalytikers im Falle einer signifikanten Abweichung von aktuellen Schätzungen der Marktspanne (d.h. aufgrund solcher Schätzungen der Marktspanne, die Brambles bekannt sind, und außerbetrieblich errechneter Konsenszahlen); und
- (c) Mitteilung sachlicher Fehler in Fällen, in denen diesbezügliche Daten bereits öffentlich bekannt sind.

4.12 Berater und professionelle Ratgeber

Brambles verlangt von allen Beratern oder professionellen Ratgebern, die im Namen von Brambles oder einer Tochtergesellschaft des Unternehmens tätig sind, sich an diese Richtlinie zu halten.

4.13 Verstöße

Nichtbefolgung dieser Richtlinie, von Zulassungsvorschriften oder anderen Vorschriften, insbesondere was ständige Mitteilung betrifft, kann zu einem Verstoß gegen die geltende Gesetzgebung führen. Es kann außerdem ein Verstoß gegen die Stillschweigepflicht eines Mitarbeiters vorliegen.

Brambles kann hierfür haftbar gemacht werden, was wiederum zu persönlichen Strafen für Direktoren und Beauftragte führen kann. Verstöße gegen diese Richtlinie können Disziplinarverfahren zur Folge haben, einschließlich Entlassung in ernsten Fällen.

4.14 Überarbeitung

Der Vorstand wird diese Richtlinie jährlich auswerten um festzustellen, ob die Richtlinie korrekte und rechtzeitige Mitteilung gemäß der Mitteilungsverpflichtungen von Brambles auf wirksame Weise gewährleistet.

4.15 Weitere Informationen

Sollten Sie Fragen zur ständigen Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichtrichtlinie von Brambles haben, dann

können Sie sich an eine der nachstehend genannten Personen wenden:

- Leiter der Rechtsabteilung und Unternehmenssekretär
- Konzernleiter, Investorenbeziehungen und Unternehmensangelegenheiten